

## **Geschäftsordnung für die Kinder- und Jugendvertretung (Trinitatis Jugend) der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft**

### **§ 1 Auftrag**

- (1) Die Trinitatis Jugend der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft versteht ihre Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus. Sie orientiert sich am Auftrag der evangelischen Kirche, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen, sozialen und geistlichen Entwicklung zu begleiten.  
Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Lebenswirklichkeit junger Menschen ernst und verbindet sie mit der Botschaft des Evangeliums. Sie bietet Räume für Gemeinschaft, Mitbestimmung und Verantwortung. Dabei möchte sie Vertrauen auf Gott stärken, gelebten Glauben ermöglichen und junge Menschen zu sozialem Engagement, gegenseitigem Respekt sowie zu einem verantwortungsvollen Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ermutigen.
- (2) Die Trinitatis Jugend ist Teil der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft. In ihr schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Zur Trinitatis Jugend gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren, die Mitglied der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft sind.
- (2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:
  - a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren, die regelmäßig an den Angeboten der Trinitatis Jugend teilnehmen und nicht Mitglied der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft sind,
  - b) die an den Angeboten der Trinitatis Jugend ehrenamtlich mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter sowie
  - c) die beruflich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

### **§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Trinitatis Jugend**

- (3) Die Trinitatis Jugend nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.
- (4) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Presbyterium),
  - b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wobei sie mit der für die Jugendarbeit in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft verantwortlichen beruflich beschäftigten Person konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet,

- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft nach dem kirchlichen Recht,
- f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen, wobei das Benehmen mit dem Presbyterium anzustreben ist,
- g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
- h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Stadtjugendringe, etc.) und
- i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

#### **§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Die Trinitatis Jugend hat folgende Organe:
  - a) die Vollversammlung
  - b) den Vorstand
- (2) In den Organen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.
- (3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

#### **§ 5 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.
- (6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben.

## **§ 6 Vollversammlung**

- (1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung (Vollversammlung) wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft, auf den Social-Media-Kanälen, durch Aushang im Schaukasten oder durch Abkündigung im Gottesdienst.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 7 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Alter und Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.
- (5) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darstellen.
  - b) Junge Menschen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darstellen.
- (6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung aufgrund eines der in Absatz 5 genannten Gründen nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt. Alternativ kann auch eine Abfrage stattfinden.
- (7) Von der Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7 Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben der Trinitatis Jugend wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Nicht übertragen werden können:
  - a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
  - b) Wahl des Vorstands,
  - c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft nach dem kirchlichen Recht,
  - d) Mitwirken in der Kinder- und Jugendvertretung der Ev. Jugend Köln und Region,
  - e) Entscheidungen über Mandatierungen,
  - f) Beschluss der Jahresplanung
  - g) Wahl von 2 Kassenprüfenden für die Dauer von 2 Jahren,
  - h) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
  - i) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft zur Kenntnis zu geben.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern:
- a) Die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
  - b) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.
- (2) Der Vorstand kommt in der Regel einmal im Quartal zusammen.
- a) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Folgende Personen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
- a) Die für die Jugendarbeit in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft beruflich beschäftigten Personen sowie
  - b) eine vom Presbyterium der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft gewählte Person.
  - c) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden. Für mögliche geheime Abstimmungen in digitalen Sitzungen sind durch Einsatz geeigneter Tools die Voraussetzungen zu schaffen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Vertretung der Belange von jungen Menschen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
  - b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugendring,
  - c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
  - d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
  - e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,

- f) Mitwirkung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft,
  - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
  - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
  - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft vertritt die Trinitatis Jugend. Die Geschäftsführung wird durch eine beruflich beschäftigte Person für die Belange der Jugendarbeit wahrgenommen.
- (2) Beschlüsse der Organe der Trinitatis Jugend sind durch die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft durch die Umsetzung ein Schaden droht.
- (3) Die Mittel der Trinitatis Jugend werden von der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der von der Trinitatis Jugend getroffenen Beschlüsse. Der Trinitatis Jugend steht das Recht zu, den beschlussmäßigen Mitteleinsatz zu prüfen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung der Trinitatis Jugend am 03.07.2026 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.

### **§ 12 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung**

Die Trinitatis Jugend mit der vorliegenden Geschäftsordnung ist nach § 4 KJVG vom Presbyterium der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft als Einrichtung der Kirchengemeinde unter den dort genannten Voraussetzungen anzuerkennen.

Ort, Datum

Anerkennung durch das Presbyterium der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft mit Ort und Datum